

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Urteil vom 26.1.2007

Tenor

I. Die Berufung wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass das Bundesamt verpflichtet wird, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Armeniens festzustellen.

II. Der Bundesbeauftragte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Bundesbeauftragte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der zu vollstreckenden Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wurde nach Angaben seines Vaters am1984 in Eriwan geboren. Der Vater ist armenischer und die Mutter aserischer Volkszugehörigkeit. Sein älterer Bruder E. wurde 1996 zum armenischen Militär eingezogen und in Berg-Karabach (.....) eingesetzt. Als bekannt wurde, dass seine Mutter Aserbaidshanerin ist, wurde er massiv belästigt. Als er sich zusätzlich weigerte zu sagen, bei der Präsidentenwahl werde er für Kotscharian (ehemaliger Präsident der "Republik Berg-Karabach") stimmen, wurde er von Offizieren so zusammengeschlagen, dass er ins Krankenhaus in Stepanakert eingeliefert werden musste. Im Juni 1998, einen Monat vor Beendigung der Militärzeit, entführte der Vater ihn aus dem Krankenhaus und floh mit seiner Frau und den beiden Söhnen nach Georgien. Wegen der Mischehe soll er dort wieder Probleme bekommen haben. Er konnte im Juni 1999 mit seinem jüngeren Sohn, dem Kläger, nach Deutschland weiterreisen, musste aber die Frau und den älteren Sohn in Georgien zurücklassen.

Das Bundesamt lehnte die Asylanträge des Klägers und seines Vaters durch Bescheid vom 18. Oktober 1999 mit der Begründung ab, weder wegen der Mischehe noch wegen der Entführung aus dem Krankenhaus würden sie politisch verfolgt. Es drohte die Abschiebung nach Armenien an.

Das Verwaltungsgericht Würzburg verpflichtete das Bundesamt mit Urteil vom 23. Oktober 2000 für

den Kläger und seinen Vater jeweils ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG festzustellen. Zur Begründung führte es aus, in Armenien würden Eltern und Geschwister von fahnenflüchtigen Wehrpflichtigen verhaftet und ins Gefängnis gesperrt um so zu erreichen, dass der Fahnenflüchtige sich stelle. Die Haftbedingungen in armenischen Gefängnissen verstießen gegen Art. 3 EMRK. Die hygienischen Verhältnisse, insbesondere der Wasserversorgung, seien schlecht; es drohe die Erkrankung an Tuberkulose. Die Nahrungsmittelversorgung könne nur durch eine zusätzliche Versorgung von Verwandten sichergestellt werden. Misshandlungen und Folter seien die Regel um gewünschte Geständnisse zu erpressen. Schon ein Verhör oder eine milde Strafe könnten einen tödlichen Ausgang nehmen. Die Haftbedingungen seien insgesamt unmenschlich.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lehnte den Antrag des Beteiligten auf Zulassung der Berufung bezüglich des Vaters des Klägers mit Beschluss vom 24. April 2001 ab, sodass für ihn ein Abschiebungshindernis rechtskräftig festgestellt ist. Im selben Beschluss ließ der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Berufung in Bezug auf den Kläger auf Antrag des Beteiligten wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zu. Grundsätzliche Bedeutung habe die Frage, ob in Armenien Sippenhaft praktiziert werde.

Der Beteiligte vertritt im Berufungsverfahren die Ansicht, dass es in Armenien keine Sippenhaft gibt. Außerdem wäre auch nicht anzunehmen, dass der armenische Staat den Kläger wegen der Fahnenflucht seines Bruders belangen würde, weil der Kläger damals erst 14 Jahre alt gewesen sei.

Wenn der Kläger seinen Wehrdienst heute in Armenien ableiste, habe er Misshandlungen wegen seiner halbaserischen Abstammung nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu fürchten. Animositäten und Diskriminierungen seitens einzelner Personen seien asylrechtlich unerheblich und außerdem erreichten sie auch nicht einen asylrelevanten Grad.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er würde in Armenien wegen Wehrdienstentziehung zur Rechenschaft gezogen werden. Dabei werde herauskommen, dass sein Bruder fahnenflüchtig sei, der Vater wegen einer Straftat gesucht werde und die Mutter Muslimin mit aserbaidisch-azerbaidschanischer Volkszugehörigkeit sei. Wegen dieser Umstände werde der Vollzug der Gefängnisstrafe für ihn besonders hart und unmenschlich ausfallen. Dasselbe gelte für den anschließend abzuleistenden Wehrdienst. Der Kläger beantragt vorsorglich,

Auskünfte sachverständiger Stellen zu der Frage einzuholen,

- ob ihn bei einer Verurteilung wegen Wehrdienstentziehung zu einer Gefängnisstrafe und bei deren Vollstreckung eine menschenunwürdige Behandlung deshalb drohe, weil der Bruder fahnenflüchtig und die Mutter Aserbaidshanerin sei,
- ob aus diesen Gründen er bei der Ableistung der Wehrpflicht einer unmenschlichen Behandlung unterzogen werde.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Akte des Bundesamts und die Gerichtsakten beider Instanzen, insbesondere auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung des Senats vom 23. Januar 2007 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Bundesbeauftragten hat keinen Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hat das Bundesamt im Ergebnis zu Recht verpflichtet, beim Kläger ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 Abs. 4 AuslG in Bezug auf Armenien festzustellen. Da mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes an die Stelle von § 53 Abs. 4 AuslG nunmehr § 60 Abs. 5 AufenthG getreten ist, war die Berufung mit der Maßgabe zurückzuweisen, dass das Bundesamt verpflichtet wird, ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG bezüglich Armeniens festzustellen (vgl. § 77 Abs. 1 Halbs. 1 AsylVfG).

1. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteil vom 7. Juli 1989 (Fall Soering gegen Vereinigtes Königreich EuGRZ 1989,314) entschieden, dass Art. 3 auch auf Auslieferungsfolgen anwendbar ist, die außerhalb der Herrschaftsgewalt des Vertragsstaates (hier Deutschland) eintreten. Das bedeutet vorliegend, dass auch Menschenrechtsverletzungen berücksichtigt werden müssen, die im Fall einer Abschiebung erst in Armenien eintreten.

Bei der Beurteilung der Sachlage hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auf den Zeitpunkt seiner mündlichen Verhandlung, also auf den 23. Januar 2007, und nicht mehr auf den Zeitpunkt

der Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder den der Entscheidung des Bundesamts abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylVfG).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann grundsätzlich nur eine vom Staat ausgehende oder von ihm verantwortete Misshandlung eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK sein. Ausnahmsweise können auch Misshandlungen durch Dritte genügen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können. Das ist der Fall, wenn der Staat sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre (BVerwG Urteil vom 17.10.1995 a.a.O. S. 335; Urteil vom 4.6.1996 NVwZ 1996,89; Urteil vom 15.4.1997 BVerwGE 104,265/269 ff. = DVBl. 1997,1384 = InfAuslR 1997,341; Urteil vom 2.9.1997 DVBl. 1998,271; wohl anders EGMR Urteil vom 17.12.1996, Ahmed/Österreich InfAuslR 1997,279).

Eine Behandlung ist unmenschlich und erniedrigend im Sinn von Art. 3 EMRK, wenn sie absichtlich schwere psychische oder physische Leiden verursacht, welche in der spezifischen Situation ungerechtfertigt sind. Anhaltspunkte können sich im Einzelfall aus den internationalen Normen und UN-Resolutionen über die Behandlung von Gefangenen bzw. Kriegsgefangenen und den Katalogen der notstandsfesten Menschenrechtsgarantien ergeben. Die Umstände des Einzelfalls sind in jedem Fall bedeutsam (GK-AuslR RdNr. 184 zu § 53). Bei einer Inhaftierung können die gesamten äußeren Umstände des Vollzugs wie Ernährung, Dichte der Zellenbelegung, medizinische Versorgung, sanitäre und hygienische Situationen sowie die Ausgestaltung der Kontaktmöglichkeiten eine Haftsituation menschenunwürdig machen. Die im Rahmen des Vollzugs eingesetzten Disziplinierungsmittel können selbst eine grausame Bestrafung darstellen (GK AuslR RdNr. 196 zu § 53). So wurden z.B. von mehreren Verwaltungsgerichten die Haftbedingungen in russischen Militärhaftanstalten als unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK eingestuft (Nachweise in GK AuslR RdNr. 200 zu § 53; ebenso BMI, Schreiben vom 6.6.1997 Az. 2 a - 125 225-6/11 hinsichtlich der Deserteure der ehemaligen Westgruppe der sowjetischen Streitkräfte).

Der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK wird nur gewährt, wenn konkrete und ernsthafte Gründe für die Annahme bestehen, der Betroffene werde im Abschiebezielstaat unmenschliche Behandlung erleiden. Die bloße Möglichkeit einer solchen Behandlung reicht nicht aus. Erforderlich ist nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Vorliegen stichhaltiger Gründe für die Annahme eines wirklichen (realen) Risikos der Misshandlung (GK AuslR RdNr. 177 zu § 53). Der Gefährdungsgrad ist im Ansatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosestab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegte. Das - auch in § 60 Abs. 5 AufenthG enthaltene - Element der Konkretheit der Gefahr für diesen

Ausländer kennzeichnet das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation.

Dass sich eine Vielzahl von Personen in derselben Situation befindet, schließt die Anwendung des § 60 Abs. 5 AufenthG dagegen nicht aus, denn eine dem § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG entsprechende Einschränkung enthält § 60 Abs. 5 AufenthG nicht (BVerwG vom 4.6.1996 a.a.O.).

2. Gemessen an diesen Vorgaben ist dem Kläger Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu gewähren.

Für die Furcht des Klägers, im Falle einer Abschiebung nach Armenien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung unterzogen zu werden, liegen stichhaltige Gründe vor.

a) Der Senat glaubt dem Kläger, dass er im Jahr 1984 in Eriwan geboren wurde, seine Mutter aserischen Volkstums und muslimischer Religion ist und sein älterer Bruder E. 1998 fahnenflüchtig und vom Vater zur Fahnenflucht angestiftet wurde. Der Kläger spricht armenisch und es erscheint nach seinem Aussehen glaubhaft, dass er jetzt 22 Jahre alt ist, wenn er auch noch recht jugendlich wirkt. Der Name der Mutter wurde sowohl vom Vater als auch vom Kläger mit B. G. angegeben, was ein aserbajdschanischer Name ist. Der Ort der Geburt von Vater und Mutter sowie der Ort ihrer Eheschließung wurde übereinstimmend mit G. angegeben. Der Ort liegt in Aserbajdschan. Wegen des im Jahre 1998 fortbestehenden Kriegszustands zwischen Armenien und Aserbajdschan ist es glaubhaft, dass halbaserische Rekruten beim armenischen Militär von Kameraden gehänselt, verspottet und drangsalieren wurden, ohne dass die Vorgesetzten dagegen eingeschritten wären (näheres dazu unten). Der Kläger überzeugte den Senat in der mündlichen Verhandlung durch seinen Vortrag von der Glaubwürdigkeit seiner Aussagen.

b) Es besteht die konkrete Gefahr, dass der Kläger unmittelbar bei seiner Einreise am Flughafen oder zumindest innerhalb weniger Tage danach von den armenischen Sicherheitskräften wegen Wehrdienstentziehung belangt und in Haft genommen werden wird.

Alle Männer mit armenischer Staatsangehörigkeit zwischen dem 18. und 27. Lebensjahr unterliegen der Wehrpflicht. Der Kläger wurde zu Sowjetzeiten in Eriwan von Sowjetbürgern, die dort gemeldet waren, geboren. Er erhielt damit die Sowjetbürgerschaft und wegen des Wohnsitzes in Armenien auch die Angehörigkeit der Sozialistischen Sowjetrepublik Armenien. Nach dem Zerfall der Sowjetunion erhielt der Kläger die Staatsangehörigkeit der Republik Armenien (Art. 10 Nr. 1 des

armenischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 16.11.1995; Gutachten der Universität Hamburg vom 5.5.1999 für das VG Schwerin). Der Kläger ist damit armenischer Staatsangehöriger und unterliegt der armenischen Wehrpflicht. Er hat sich bei Vollendung des 18. Lebensjahres nicht der armenischen Wehrbehörde gestellt, sondern durch Verbleib in Deutschland dem Wehrdienst entzogen. Er hat sich auch nicht bei der armenischen Botschaft in Deutschland zum Wehrdienst gemeldet. Er hat sich daher der Wehrdienstverweigerung schuldig gemacht, die nach Art. 327 des armenischen Strafgesetzbuchs grundsätzlich mit einer Gefängnisstrafe von bis zu 2 Jahren geahndet wird (Lagebericht des AA vom 2.2.2006 S. 14). Bei der Einreise nach Armenien muss der Kläger mit seiner Festnahme und der Vorführung vor dem zuständigen Staatsanwalt rechnen (Auskunft des AA vom 15.12.1999 an VG Ansbach).

Es gibt zwar Auskünfte, die besagen, dass trotz der vorhandenen Strafvorschrift grundsätzlich nicht mit einer Bestrafung zu rechnen sei, wenn sich der Delinquent nach einer Rückkehr in die Republik Armenien sogleich bei seiner zuständigen Einberufungsbehörde meldet (Lagebericht des AA vom 2.2.2006 S. 15; Auskunft des AA vom 15.12.1999 an VG Ansbach; Auskunft Dr. Hofmann vom 5.7.2000 an VG Schleswig). Dies gelte insbesondere für diejenigen, deren Vergehen wegen einer der erlassenen Amnestien nicht mehr bestraft werden könnten. Die letzte Amnestie sei 2001 ergangen. Der Kläger kann von keiner derartigen Amnestie profitieren, weil er erst im Jahr 2002 18 Jahre und damit wehrpflichtig geworden ist. In seiner besonderen Situation wäre trotz sofortiger Gestellung bei der Rückkehr nicht mit einer Einstellung des Strafverfahrens zu rechnen: Der Vater und der Bruder werden von der armenischen Strafverfolgungsbehörde gesucht. Die Strafverfolgungsbehörde wird deshalb den Kläger, wenn sie seiner habhaft wird, zunächst einmal intensiv befragen wo sich sein Vater und sein Bruder aufhalten. Schon zu diesem Zweck wird er zunächst einmal in Haft bleiben. Die zuständigen Amtswalter werden den Kläger auch deshalb gern in Haft behalten, weil sie von ihm, der aus dem "reichen Westen" kommt, entsprechend der landesüblichen Korruption, Geld erpressen wollen. Die Sache mit seinem Vater und seinem Bruder und die armenische Volkszugehörigkeit der Mutter, die bei der behördlichen Behandlung offenbar werden wird, werden den Amtswaltern dazu gute Vorwände liefern. Die in Wehrdienstverweigerungsfällen grundsätzlich mögliche Einstellung des Verfahrens wird im Falle des Klägers wegen dessen besonderer Vorgeschichte nicht stattfinden. Die zur erwartende gesetzliche Bestrafung alleine steht der Abschiebung des Klägers nach Armenien allerdings nicht entgegen (§ 60 Abs. 6 AufenthG).

Bei der zu erwartenden Inhaftierung hat der Kläger aber menschenunwürdige Haftbedingungen zu erwarten. Bei den Vernehmungen des verhafteten Klägers besteht auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass er geschlagen werden wird.

Die Haftbedingungen in armenischen Gefängnissen werden als sehr hart bezeichnet. Während der Untersuchungshaft werden die Häftlinge häufig geschlagen, damit sie Informationen preisgeben oder Geständnisse ablegen (US Dept. of State Country Report Armenia 2004, S. 2). Die Gefängniszellen verfügen nicht in ausreichendem Maße über natürliches Licht und Luftzirkulation. Nur eine minimale Grundversorgung der Gefangenen ist durch die Gefängnismahlzeiten gewährleistet. Eine notwendige Ergänzung erfolgt durch die Verwandten (Lagebericht des AA vom 19.9.2000 S. 12). Die Zellen sind überbelegt, die hygienische und sanitäre Versorgung ist mangelhaft. Es besteht eine hohe Erkrankungsgefahr, insbesondere an Lungentuberkulose (Auskunft Dr. Hofmann vom 5.7.2000 an VG Schleswig; Lagebericht des AA vom 2.2.2006 S. 21).

Da der Vater des Klägers in Deutschland lebt und der Kontakt zur Mutter abgerissen ist, hat der Kläger keine Verwandten in Armenien, welche die minimalen Gefängnismahlzeiten ergänzen könnten. Der Kläger ist noch im Kindesalter nach Deutschland gekommen und hier zu einem jungen Mann herangereift. Die harten Verhältnisse, die in armenischen Gefängnissen herrschen, werden ihm deshalb besonders zu schaffen machen. Es steht zu erwarten, dass der Kläger zusätzlich noch wegen seiner halbaserischen Abstammung Übergriffe des Wachpersonals und der Mitgefangenen wird erdulden müssen.

Im Hinblick auf all dies kommt der Senat zu dem Schluss, dass der Kläger die Haftstrafe wegen Wehrdienstverweigerung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in einem armenischen Gefängnis wird verbüßen müssen und dabei unmenschlicher Behandlung unterworfen sein wird.

c) Nach dem Verbüßen der Gefängnisstrafe wird der Kläger den 24monatigen Wehrdienst ableisten müssen. Dort wird er Misshandlungen durch Kameraden und Vorgesetzte ausgesetzt sein. Denn verbale und tätliche Angriffe sind beim armenischen Militär allgemein verbreitet (Lagebericht des AA vom 2.2.2006 S. 14 und 20). Außenseiter jeder Art müssen in den Sicherheitskräften der Republik Armenien immer mit gewalttätigen Übergriffen anderer Soldaten rechnen bis hin zur Folter und zur Tötung. Die Zahl der Todesopfer gewalttätiger Übergriffe anderer Angehöriger der Sicherheitskräfte wird von Insidern seit dem Jahr 2000 auf jährlich 40 bis 50 geschätzt. Davor seien die Zahlen noch deutlich höher gewesen (Transkaukasus-Institut, Auskunft vom 24.8.2005 an VG Schleswig S. 7; Cirea vom 1.9.2000, S. 29).

Der Kläger ist als Halbaseri Angehöriger einer Außenseitergruppe in Armenien. Trotz des Waffenstillstands von 1994 befinden sich Aserbaidshan und Armenien nach wie vor im Kriegszustand. Die Armeen stehen sich hochgerüstet und kampfbereit gegenüber. Regelmäßig kommt

es zu Schusswechseln an der Front. Es wurden im Krieg von 1989 bis 1994 wechselseitig mehrere 100.000 Volkszugehörige vertrieben. Nur noch einige 100 Aserbaidshaner sind in Armenien verblieben. "Armenisch-aserbaidshansische Ehepaare und ihre Abkömmlinge ziehen innerhalb Armeniens ständig um und wandern schließlich aus, weil sie die Situation nicht mehr ertragen. Von der Bevölkerung wird nicht geduldet, wenn in einem Nachbarhaus ein Vertreter eines anderen Volkes bzw. Abkömmling aus einer Mischehe wohnt. Es ist unmöglich in einer solchen Atmosphäre zu leben. Diese Leute können weder in Aserbaidshan noch in Armenien einen Platz finden" (Protokoll einer Gesprächsrunde zwischen Mitgliedern der armenischen Arbeitsgruppe Verwaltungsprozessrecht und Verwaltungsverfahrenrecht und Richtern des HessVGH in Kassel vom 20.1.2004). Ähnliches hatte bereits der Vater des Klägers bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 22. Juni 1999 erzählt: Man habe von ihm verlangt, dass er seine aserbaidshansische Frau verlasse, die Familie solle aus Armenien verschwinden; er habe seine Wohnung in Eriwan 10 mal wechseln müssen. Die Bedrängnis gehe von der armenischen Bevölkerung aus, nicht von den Behörden. Aber die Behörden könnten vor dem sozialen Druck nicht schützen (vgl. UNHCR Wien an Unabhängiger Bundesasylsenat vom 29.5.2002 und US Dept. of State Country Report Armenia 4.3.2002).

Wie es bei seinem Bruder E. herausgekommen ist, wird es sich auch bei dem Kläger nicht lange vor den Offizieren und Soldaten seiner Einheit verbergen lassen, dass der Kläger Halbaseri ist. Als Angehöriger dieser in Armenien verachteten Minderheitsgruppe wird er dann den verbalen und tätlichen Übergriffen der Kameraden und Offiziere ausgesetzt sein. Gegen derartige "gesellschaftliche" Nachstellungen im Militär wird ihn die militärische Führung nicht schützen können oder auch nur wollen. Wegen seiner Unerfahrenheit im Umgang mit gleichaltrigen armenischen Männern wird der aus Deutschland kommende Kläger unter den genannten Demütigungen besonders zu leiden haben. Der Senat ist deshalb der Ansicht, dass der Kläger bei der Ableistung des Wehrdienstes in Armenien Folter und erniedrigender Behandlung unterworfen sein wird.

d) Auf die Frage der Geiselnahme von Familienangehörigen von Wehrpflichtigen, die sich nicht stellen (sog. Sippenhaft), wegen der die Berufung ursprünglich zugelassen wurde, kommt es danach nicht mehr an.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO und aus § 83 b AsylVfG, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 10 und § 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.